

Sanierungsmaßnahmen 100 Schlösser Route - Sendenhorst

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Sendenhorst
Straße Kirchstraße 1
Plz, Ort 48324 Sendenhorst
Telefon +49 2526 303 0
Fax +49 2526 303 100
E-Mail mail@sendenhorst.de
Internet www.sendenhorst.de
Kontaktstelle DB 6 / Sachgebiet Tiefbau

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer 2015

c) Angabe zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- postalischer Versand

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Inverstor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

48324, Sendenhorst

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Der Teilabschnitt der 100 Schlösser Route auf dem Stadtgebiet Sendenhorst soll im Zuge dieser Maßnahme zur Erhaltung der Attraktivität und Sicherheit ausgebaut werden. Der Ist-Zustand ist im vergangenen Jahr aufgenommen worden und in Streckenabschnitte unterschiedlichen Handlungsbedarfs eingeteilt worden.

Der Aufbau ist in Anlehnung an das DWA-A 904 „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW)“ geplant, die Ausführungen in wassergebundener Decke in Anlehnung an den FLL „Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von Wassergebunden Wegen“.

In dieser Ausschreibung geht es um mehrere Teilabschnitte der 100 Schlösser Route, welche nach Aufschottern zum einen mit wassergebundener Decke, zum anderen mit einer Tragdeckschicht aus Asphalt saniert werden sollen.

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

Asphalttragdeckschicht	ca.	3500	Quadratmeter
Wassergebundene Decke	ca.	4150	Quadratmeter
Anlegen / sanieren Bankett	ca.	8600	Meter

g) Erbringen von Planungsleistungen

- nein
 ja

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- nein
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung Ab 04.05.2020
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 15.11.2020

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Der Starttermin ist frei wählbar, jedoch sind die Arbeiten durchgehend (ohne Unterbrechung) auszuführen.

j) **Nebenangebote**

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 nicht zugelassen

k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

- können angefordert werden (digital) bei
INGENIEURBÜRO für Straßen- und Tiefbau GmbH
Guntermannstraße 24, 48351 Everswinkel
Tel.: 02582-333 509
E-Mail: steffen.schroeder@ibst-gmbh.de
www.ibst-gmbh.de
Anforderung ab 23.03.2020
Anforderung bis 17.04.2020
 werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Unterlagen werden nur in digitaler Form übersendet, (siehe k).

m) (bei Teilnahmeantrag:) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

n) **Ablauf der Angebotsfrist** am 23.04.2020 um 11:00 Uhr

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**

- postalisch Vergabestelle – sh. a)

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** DE

q) **Eröffnungstermin** am 23.04.2020 um 11:00 Uhr

Ort

Stadt Sendenhorst (Rathaus), Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Raum 217 – Kleiner Sitzungssaal (Trauzimmer)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

In dem Eröffnungstermin dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten (Vollmacht muss vorgelegt werden) zugegen sein.

r) **Geforderte Sicherheiten**

Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wird und die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

Gem. Vergabeunterlagen

t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaft**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Nachweise zur Eignung des Bewerbers oder Bieters**

- Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich: ist beigelegt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
Eigenerklärung: a) – i)

v) **Zuschlagsfrist**

21.05.2020

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name

Landrat des Kreises Warendorf

Straße

Waldenburger Straße 2

Plz, Ort

48231, Warendorf

Telefon

+49 2581-530

Fax

E-Mail

verwaltung@kreis-warendorf.de

Internet

- Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB):

Auskünfte zum Verfahren und technischen Inhalt erteilt:

- Anschrift siehe a)
 Anschrift siehe k)
 Kontaktdaten Ansprechpartner seitens der Stadt:

Herr Köttendorf
Stadt Sendenhorst
DB 6 / Sachgebiet Tiefbau
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst
02526 303-133
koettendorf@sendenhorst.de

Sonstiges

Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW.

Leitfaden für Bieter

Tipps und Hinweise für die Erstellung von Angeboten nach VOB/A und VOL/A

Sehr geehrte/r Bewerber/in,
sehr geehrte/r Bieter/in,

häufiger kommt es vor, dass Angebote zu Beschaffungsmaßnahmen der Öffentlichen Hand wegen formeller Fehler ausgeschlossen werden müssen. Bereits kleine falsche unscheinbare Eintragungen, fehlende Angaben oder fehlende Unterlagen führen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bezogen auf die Bewerber/innen und Bieter/innen dazu, dass Bewerber/innen nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. Angebote von Bieter/innen zwingend von einer Wertung ausgeschlossen werden müssen.

Diese Information soll Ihnen helfen, bei der Erstellung von Angeboten Fehler zu vermeiden. Deshalb ist nachfolgend eine Auswahl an Fehlern aufgeführt, die immer wieder dazu führen, dass der Zeitaufwand für das Erstellen und Ausfüllen eines Angebotes durch einen Bieter/eine Bieterin umsonst gewesen ist.

Bitte achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass die Angebote der Form und dem Inhalt der Vergabe- und Vertragsordnungen entsprechen.

1. Vollmacht ist vorzulegen

Bitte achten Sie darauf, dass gem. § 14a Pkt. 1 VOB/A nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Submission zugegen sein dürfen. Die beigefügte Vollmacht ist bei der Teilnahme durch einen Bevollmächtigten daher zum Submissionstermin vorzulegen

2. Das Angebot ist nicht unterschrieben.

Bitte achten Sie darauf, dass das Angebot mit einer Original-Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben ist.

3. Unterlagen fehlen, die mit dem Angebot vorzulegen sind.

Ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegeben, dass Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot vorzulegen sind, sollten diese möglichst auch in der angegebenen Form vollständig zum Zeitpunkt der Öffnung der Angebote mit oder zu diesem Angebot eingereicht sein. Ein Vorlegen der geforderten, jedoch bis zum Eröffnungstermin fehlenden Unterlagen, ist jedoch grundsätzlich auch nachträglich auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer vorgegebenen Frist möglich und führt daher nicht unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes.

4. Das Leistungsverzeichnis ist nicht oder nicht vollständig ausgefüllt.

Jedes Feld der Leistungsbeschreibung, in dem die Eintragung einer Angabe vorgesehen ist, muss zwingend ausgefüllt werden.

Der Verweis auf ein beigefügtes Angebot reicht nicht aus, wenn damit die Leistungsbeschreibung verändert wird.

5. Der vorgegebene Text in der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Vergabeunterlagen wird verändert.

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen an dem vorgegebenen Text der Leistungsbeschreibung und der anderen Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. **Sofern Bieter/innen Änderungen, Ergänzungen und/oder Streichungen an den Textvorgaben der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Vergabeunterlagen vornehmen, wird das entsprechende Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.**

Fragen zu Unstimmigkeiten im Leistungsverzeichnis oder den sonstigen Vergabeunterlagen sind vor Angebotsabgabe schriftlich (Telefax oder mittels E-Mail) mit der Vergabestelle zu klären.

6. Dem Angebot sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bewerberin / des Bewerbers beigefügt.

Fügen Sie Ihrem Hauptangebot bitte nicht Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB`s) bei, da Sie mit den AGB`s die Vergabeunterlagen ändern. Ihr Angebot muss dann ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters, die auf der Rückseite oder in der Kopfzeile des Kopfbogens abgedruckt sind, zum Ausschluss führen. Ebenso führt auch der Hinweis des Bieters auf seine AGB schon zum Ausschluss

7. Die Preisangaben fehlen oder sind zweifelhaft.

Bitte überprüfen Sie Ihr Angebot auch noch mal daraufhin, dass die notwendigen Preisangaben vorhanden sind und nicht widersprüchlich sind.

8. Es wird eine Fotokopie des Angebotes eingereicht.

Bitte achten Sie darauf, dass das Angebot original unterschrieben sein muss. Liegt nur eine Fotokopie der Unterschrift vor, scheidet das Angebot aus.

9. Das Angebot liegt am Ende der Angebotsfrist nicht vor.

In Ihrem eigenen Interesse sorgen Sie bitte dafür, dass das Angebot rechtzeitig an der dafür vorgesehenen Stelle bei der Stadt Sendenhorst eingeht.

Verspätet eingegangene Angebote müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

10. Fehler bei der Handhabung von Nebenangeboten.

Wenn Nebenangebote abgegeben werden, müssen sie als Anlage beigefügt, als Nebenangebote gekennzeichnet und gesondert unterschrieben sein. Bitte achten Sie darauf, ob Nebenangebote in den Vergabeunterlagen überhaupt zugelassen sind.

11. Es werden andere Teil- / Leistungen angeboten als in den Vergabeunterlagen angegeben.

In diesem Fall muss es sich um gleichwertige Teil- / Leistungen handeln. Den Nachweis für die Gleichwertigkeit muss der Bieter / die Bieterin mit der Einreichung des Angebotes erbringen.

Zu guter Letzt:

Bitte beachten Sie in Bezug auf Form und Inhalt der Angebote insbesondere auch die Vorgaben in den Vergabe- und Vertragsordnungen.

Die Vergabe- und Vertragsordnungen enthalten:

- „Spielregeln“, nach denen die Vergaben erfolgen sollen
- dienen der Verwirklichung eines gesunden Wettbewerbs
- haben den Zweck, alle Unternehmen gleich zu behandeln
- haben das Ziel, die mittelständische Wirtschaft zu beteiligen
- dienen der Realisierung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Die Zentrale Vergabestelle

- beantwortet gerne Ihre Fragen:

Stadt Sendenhorst
DB 6 / Sachgebiet Tiefbau
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst
mail@sendenhorst.de

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

STADT SENDENHORST

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten anlässlich der Durchführung von Vergabeverfahren

Gemäß Artikel 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie nachfolgende Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten:

1. Behörde, die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortet

Stadt Sendenhorst

Kirchstraße 1 in 48324 Sendenhorst

Tel.: 02526 303-0 | Fax: 02526 303-100 | E-Mail: mail@sendenhorst.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Christian Rosner

Tel.: 05261/252-505

E-Mail: c.rosner2@krz.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung:

Durchführung eines Vergabeverfahrens

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 3 DSGVO und § 25 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)

Als Bewerber(in) beziehungsweise Bieter(in) sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Teilnahmeantrag/Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 58 GemHVO NRW).

5. Empfänger(innen) von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Gemäß §§ 6 ff. Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen meldet die Stadt Sendenhorst der zentralen Informationsstelle beim Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen solche Bieter(innen), die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Stadt Sendenhorst fragt bei Aufträgen ab einer Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der vorgenannten Informationsstelle an, ob hinsichtlich der Bieterin/des Bieters, die/der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen. Unterhalb von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Stadt Sendenhorst.

Nach § 19 Absatz 4 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns fordert die Stadt Sendenhorst bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Bieterin/den Bieter, die/der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an.

Bei allen Vergabeverfahren sind bei Lieferungen und Leistungen gemäß § 19 Absatz 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) beziehungsweise bei Bauleistungen gemäß § 19 Absatz 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) auf Verlangen der Bieter(innen), die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie der Name der erfolgreichen Bieterin/des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Bei Auftragsvergaben aus dem Bereich VOL/A informieren die Auftraggeber bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb auf Internetportalen und / oder ihren Internetseiten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 19 Abs. 2 VOL/A).

Bei Auftragsvergaben aus dem Bereich VOB/A informieren die Auftraggeber bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bzw. bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen und / oder ihren Internetseiten über erfolgte Auftragsvergaben (§ 20 Abs. 3 VOB/A).

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden bei Bedarf Daten an Dritte (zum Beispiel Ingenieurbüros) zur Prüfung der Teilnahmeanträge/Angebote übermittelt. Die Dritten werden vertraglich zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Folgende Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO:

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Stadt Sendenhorst verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten, sofern die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch unter anderem davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (siehe auch Abschnitt 4).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (zum Beispiel wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der Bewerberin/des Bewerbers beziehungsweise der Bieterin/des Bieters ergeben, der Verarbeitung der diese(n) betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (zum Beispiel Durchführung des Vergabeverfahrens).

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen ist

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Kavalleriestraße 2 – 4

40213 Düsseldorf

An diese sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Stadt Sendenhorst ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

8. Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten Dritter (zum Beispiel Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 25 GemHVO NRW, §§ 12 Absatz 4, 14 Absatz 3 VOL/A, §§ 12a Absatz 3, 14 Absatz 9 VOB/A so-wie §§ 5, 8 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung).